

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 2. August 2022

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2022/02 von Arnold Isliker (SVP) vom 24. April 2022
mit dem Titel: «Gestaltung der äusseren Zentralstrasse»**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Mit Datum vom 24. April 2022 hat Einwohnerrat Arnold Isliker eine Kleine Anfrage rund um das Thema Gestaltung der äusseren Zentralstrasse eingereicht. Er führt darin aus, dass sich der Endausbau der äusseren Zentralstrasse mit raschen Schritten dem Ziel nähert und sich ihm bei näherer Betrachtung einige Fragen stellen.

Gerne beantwortet der Gemeinderat die eingereichten Fragen von Einwohnerrat Arnold Isliker und möchte daran erinnern, dass der Fragesteller an allen einwohnerrätlichen Kommissionssitzungen zur Gestaltung der äusseren Zentralstrasse teilgenommen, sich einbracht hat und schlussendlich dem bereinigten Betriebs- und Gestaltungskonzept der äusseren Zentralstrasse in der Kommission und im Einwohnerrat zustimmte. Der Gemeinderat zeigt sich immer offen, Fragen und kritische Anmerkungen entgegenzunehmen und diese im direkten Dialog einerseits zu diskutieren und andererseits allfällige Unklarheiten zu klären. Der Gemeinderat hätte es begrüsst, diesen Dialog in einer frühen Phase der Umsetzung des Bauprojektes zu führen.

Zu den einzelnen Fragen:

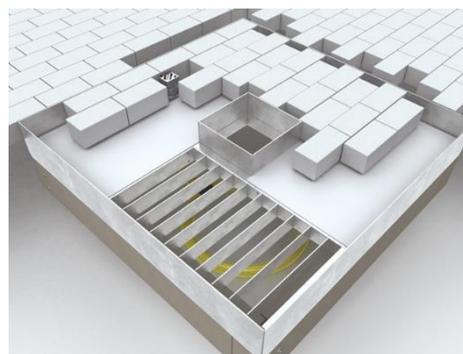
1. Wer ist verantwortlich für die Baumbepflanzung? Aus heutiger Sicht ist eine lichte Höhe von 4.5 Meter beidseits der Strasse nicht gegeben, was laut Vorschrift auf Gesetzesebene vorgeschrieben ist und leider auch an anderen Orten seitens der Gemeinde nicht eingehalten wird.

Die definitive Bestimmung für die Standorte der Bäume wurde im Ausführungsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekten erarbeitet.

Das Strassengesetz sieht vor, dass die Lichte Höhe 4.5 m über der Verkehrsfläche, welche für den Fahrverkehr und 2.5 m die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind, beträgt. Ebenfalls ist gemäss Strassengesetz eine Ausnahme zulässig, wenn weder die Verkehrssicherheit noch die Strasse beeinträchtigt wird. Die Projektverantwortlichen sind der Ansicht, dass punktuelle auftretende Einschränkung des Lichtraumprofils bis zum nächsten Baumschnitt tolerierbar sind. Die eingesetzten Bäume befinden sich noch in der Wachstumsphase und werden in ca. zwei bis drei Jahren das vorgeschriebene Lichtraumprofil erreichen. Sollte sich zeigen, dass einzelne Äste vorher noch zurückgeschnitten werden müssen, wird dies vorgängig oder zusammen mit dem ersten Baumschnitt vor Ablauf der Anwachsgarantie durch das beauftragte Unternehmen ausgeführt. Anschliessend erfolgt die Übergabe und Pflege der Bäume an die Technischen Betriebe Neuhausen am Rheinfl.

2. Wer hat die Baumgruben geplant und wie hoch sind deren Kosten? Bei einem grossen Teil der Bevölkerung hat dies nur Kopfschütteln ausgelöst (bei der Präsentation der Planung wurde ein anderer Typus vorgestellt).

An der gemeinderätlichen Kommissionsitzung «Neugestaltung äussere Zentralstrasse» wurde eine Unterflurbaumgrube «Stahlrahmen System Hagenbucher» mit einer kleinen Öffnung und einem Baumabstand von der Strasse von 50 cm, mit folgenden Details, vorgestellt:

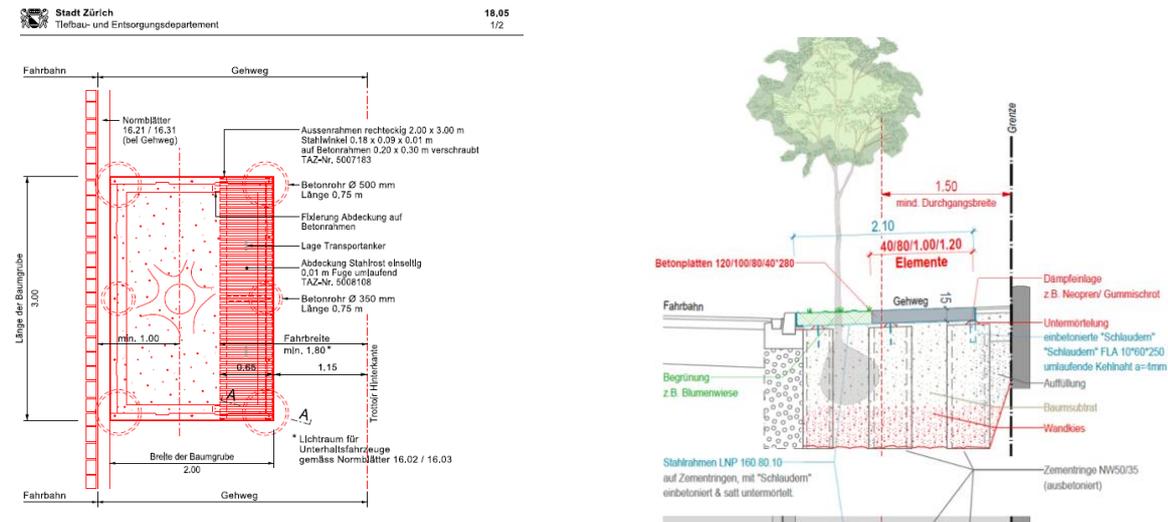


Baumquartier aus Betonteilen, 1.0 m tief, auf Punktfundamenten, Grösse 2.00 x 3.00 m, Oberfläche asphaltiert, Baumöffnung 0.70 x 0.70 m, Abstand des Baumstammes zur Fahrbahnkante 0.5 m.

Zur Kostenevaluation wurden die Liefer- und Versetzungskosten der zu vergleichenden Lösungsvarianten gegenübergestellt. Der Aushub, das Auffüllen mit dem Substrat, der Weissanstrich, die Lüftungs- und Bewässerungsschläuche und das Beschichten der Elemente sind Kosten, welche bei jeder Varianten anfallen. Die Gesamtkosten für die oben beschriebene Variante der Baumgruben betragen Fr. 301'254.--.

Auf Stufe Ausführungsprojekt wurde mit den Fachspezialisten nach einer günstigeren und einfacheren Variante gesucht. In Anlehnung an die «TED - Norm der Stadt Zürich» (Vorgaben für städtische Tiefbauarbeiten), sowie den ökologischen Bedingungen, welche ein Baum braucht, konnte eine günstigere Lösung erarbeitet werden. Für den Fussgänger wurde eine Mindestdurchgangsbreite von 1.50 m festgelegt. Der Abstand des Baumes zur Strasse wurde von 50 cm auf 70 cm erhöht. Die Durchgangs- und Durchfahrbreite wurde bewusst so geplant, dass die Gemeindefahrzeuge das Trottoir reinigen können und die Räumfahrzeuge des Winterdienstes über eine genügende Durch-

fahrtsbreite verfügen. Aufgrund der verschiedenen Breiten der Strassenparzellen ergeben sich verschiedene Trottoirbreiten. Dies ist gemäss dem Gestaltungs- und Betriebskonzept so gewollt, um die Attraktivität des Strassenraumes zu erhöhen.



Die Kosten für die nun ausgeführte Variante gemäss «TED-Norm der Stadt Zürich» von 37 Baumgruben betragen Fr. 132'719.--, was einer Kosteneinsparung von gerundet Fr. 170'000.-- entspricht.

3. Auf Höhe Haus Berti/Coiffeuresalon wurde die Baumgrube direkt vor die Aussentreppe gestellt anstatt zwischen die beiden Treppen. Wer hat dies verursacht?

Ebenfalls in der gemeinderätlichen Kommission «Neugestaltung äussere Zentralstrasse» wurden über die Standorte der Bäume gesprochen. Mit allen Anwohnern wurde zudem vor der Ausarbeitung des Auflageprojektes jeder Standort vor Ort nochmals abgestimmt. Es wurde auf die Bedürfnisse der einzelnen Anwohner eingegangen und wo möglich, der Standort für die Baumgruben angepasst. So wurde auch der Standort der Baumgrube beim Haus Berti/Coiffeuresalon im Auflageprojekt (siehe unten aufgeführte Plan) definiert. Auf das Auflageprojekt erfolgen keinen Einsprachen.

4. Beleuchtung: Vor dem Hause Metropol sind auf kurzer Distanz drei Beleuchtungskörper angebracht, auf was für Grundlagen werden solche Anordnungen verfügt? Wie gross ist der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen den Kandelaber?

Die Standortbestimmung der Kandelaber für die Beleuchtung auf der äusseren Zentralstrasse erfolgte aufgrund einer Lichtberechnung der EKS AG, auf der Basis der SN Norm 13201, welche in das Betriebs- und Gestaltungskonzept der äusseren Zentralstrasse in die übergeordnete Planung übernommen wurde. Bei der in der kleinen Anfrage erwähnten Stelle musste, wegen dem Fussgängerstreifen und den angrenzend geplanten Bäumen die Standorte der Kandelaber angepasst werden, damit die Normen auch eingehalten werden konnten. Beim Fussgängerstreifen gelten verschärfte Normen. Die Ausleuchtung muss so geplant werden, dass die Anhaltstrecke der Strassenbenützer vor dem Fussgängerstreifen genügend ausgeleuchtet wird und dadurch der Fussgänger mit positiven Kontrast sichtbar wird.

Bei der Liegenschaft Nr. 99 musste der Standort des Kandelabers wegen der Garageneinfahrt und dem Baum ebenfalls angepasst werden. Der andere Kandelaber wurde so platziert, dass er den Einfahrtbereich von der Arthur Moser-Strasse in die Zentralstrasse optimal ausleuchten kann.



5. Beim Betrachten der Kandelaber fällt auf, dass die Installation für die Weihnachtsbeleuchtung und Befestigung für die Beflagung fehlt.

Gemäss dem, von der gemeinderätlichen Kommission und dem Einwohnerrat verabschiedeten, Betriebs- und Gestaltungskonzept vom 12. Dezember 2017 und dem Auflageplan nach Strassengesetz vom 30. August 2018 wurden die Aufsatzleuchten mit der Ausrüstung für die Weihnachtsbeleuchtung und Beflagung bis zum Verkaufsgeschäft Eckert schöner Wohnen geplant und ausgeführt. Für die Aufwertung des Dorfzentrums erachtet der Gemeinderat es aber sinnvoll, wenn die Weihnachtsbeleuchtung und Beflagung bis zum Restaurant Metropole erweitert werden kann. Die bereits, an den gestellten Kandelaber, montierten Aufsatzleuchten konnten von der EKS AG nicht an den Hersteller retourniert werden. Aufgrund des günstigen Projektverlaufs, konnte die entsprechende Anzahl Leuchten mit Ausrüstung für die Weihnachtsbeleuchtung und Beflagung beschafft und montiert werden. Die zehn Stück ausgetauschten Leuchten, werden ans gelagert und kommen in den nächsten zwei Jahren bei den anstehenden Beleuchtungssanierungen wieder zum Einsatz.

**6. Markierung: Ich weise darauf hin, dass gem. Verordnung über 30er- und Begegnungszonen vom 28.9.2001 seitens des Bundes folgende Weisungen verordnet wurden:
Abschnitt 2 Art. 4: Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig ausser bei Schulen und Heimen. Ebenso sind Radstreifen unzulässig. Ich bitte Sie deshalb mit äusserster Vorsicht bei der Markierung vorzugehen. Ebenso stellt sich die Führung des Radfahrerstreifens ab Katzensteig in Frage.**

Der Artikel 4 der «Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen» lautet:
«Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Der Bund hat bei der Abfassung der Verordnung den Spielraum vorgesehen, dass an wichtigen Orten auch in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen markiert werden können. Eine Präzisierung der «besonderem Vortrittsbedürfnisse», wurde mit dem Zusatz bei Schulen und Heimen vorgenommen. Der Zusatz «namentlich» zeigt aber auch, dass es sich bei dieser Aufzählung nur um Beispiele handelt und nicht abschliessend ist. Auch ein erhebliches Verkehrsaufkommen, dies ist bei der äusseren Zentralstrasse der Fall, können somit als hinreichender Grund für die Markierung eines Fussgängerstreifens sein.

Die Frage der Fussgängerstreifen und des Fahrradstreifens wurde in der gemeinderätlichen Kommission intensive diskutiert. Einerseits wurde beschlossen die bisherigen Fussgängerstreifen, aus Überlegungen der Sicherheit, wieder an den bestehenden Orten zu markieren und andererseits den

Fahrradfahrer nicht auf dem Trottoir, sondern auf der Strasse zu führen. Die Strasse wird als Kernfahrbahn mit einem beidseitig markierten Fahrstreifen ausgeführt.

7. Wo wird die Eingangstafel Scheidegg Tempo 30 Zone montiert? Im Normalfall auf der Fahrbahn, was zu Behinderungen führt.

Die Verordnung des UVEK zu Tempo-30 und Begegnungszonen (741.213.3) schreibt im Art. 5, Absatz 1 Gestaltung des Strassenraumes: Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht. Mit der jetzigen Platzierung der Eingangstafel für die Tempo 30 Zone beim Kreisel Scheidegg wurde dieser Verordnung Rechnung getragen. Mögliche Behinderungen, wenn sich zwei Busse oder Lastwagen kreuzen, sind sehr minim.

8. Wieso wird beim Endausbau nicht gleich zeitig die Kreiselgestaltung Scheidegg mit einbezogen? Kleine Anfrage von Sara Jucker vom 7. Juni 2021 hängig.

Der Kreisel Scheidegg ist ein Teil der Kantonsstrasse und Bestandteil der flankierenden Massnahmen zum Galgenbucktunnel und nicht Teil des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes «äussere Zentralstrasse». Die Neugestaltung des Kreisel Scheidegg ist Bestandteil des Agglomerationprogrammes vier, welches sich noch nicht in der Umsetzungsphase befindet. Vorgesehen wäre diese im Jahr 2027. Das ursprüngliche Konzept der Sanierung der äusseren Zentralstrasse sah vor, dass diese bis zu den Bushaltestellen Scheidegg und nicht bis zum Kreisel Scheidegg erfolgt. Aufgrund des guten Projektverlaufs war es möglich, die Sanierung bis an den Kreisel Scheidegg vorzuziehen. Somit konnte die komplette äussere Zentralstrasse saniert werden.

9. Einsprache Eckert/Kull Protokoll GR 18.12.18 Die Einsprache wurde abgewiesen, aber dennoch hat keine Einigung über die Höhe der finanz. Folgen stattgefunden. Wie weit sind die Verhandlungen?

Die Einsprache Eckert/Kull wurde mit Gemeinderats Beschluss 18. Dezember 2018 abgewiesen wurde. Am 16. Januar 2019 erfolgte die Eingabe des Baugesuchs für die 4 Parkplätze. Im Baurechtsentscheid des Gemeinderates vom 7. Mai 2019 wurden die Rahmenbedingungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes behandelt. Die Sondernutzungsgebühr für die Nutzung des Strassenraumes wurde darin festgelegt. Entsprechend sind die Verhandlungen schon seit Mai 2019 abgeschlossen.

10. Und zu guter Letzt, reichen die gesprochenen Kosten seitens des Stimmbürgers und wurde eine dezentrale Baubegleitung beauftragt, nicht, dass wir wieder das gleiche Desaster wie Schützenstrasse / Werkhof erleben.

Ja, es wurde eine dezentrale Baubegleitung beauftragt, welche unter anderem die Aufgabe hatte die notwendigen Unterlagen für die Ausschreibungen und Arbeitsvergaben zuhanden des Baureferates und Gemeinderates aufzubereiten. Zudem koordinierte die dezentrale Baubegleitung die Arbeiten vor Ort.

Erfreulich darf festgehalten werden, dass dank der rigorosen Kostenkontrolle, Optimierung in der Ausführungsplanung, günstigere Arbeitsvergaben der gesprochene Kredit von rund Fr. 5'062'000.--, davon gebundene Ausgaben von Fr. 4'752'000.-- für Strassenbau und Werkleitungen und nicht gebundene Ausgaben von Fr. 310'000.-- für die Begrünung, gut eingehalten werden kann.

Nach Abschluss der 1 ¾ Jahren dauernden Sanierungsarbeiten kann sich das Resultat sehen lassen. Mit dem Einbau des Flüsterbelags und der Tempo 30 -Zone konnte einerseits die Lärmemission deutlich gesenkt und andererseits die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht werden. Zudem wurde mit all den Massnahmen, wie ein beidseitig breiterer Gehweg, einer mit neuem Belag versehenen Strasse und einer beidseitigen Allee von Ahorn-Bäumen ein zeitgemässer lebensfreundlicher, begrünter Strassen- und Fussgängerweg ins Neuhauser Zentrum geschaffen. Die äussere Zentralstrasse ist für alle Strassenverkehrsteilnehmer und Fussgänger attraktiver geworden.

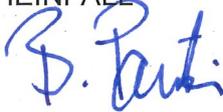
Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass mit der Sanierung und Aufwertung der äusseren Zentralstrasse ein weiterer Meilenstein zur der Attraktivierung von Neuhausen am Rheinflall erreicht worden ist. Das positive Echo aus der Bevölkerung, den Anwohnern und den Geschäften entlang der äusseren Zentralstrasse ist sehr erfreulich und das Projektziel somit erreicht.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Felix Tenger
Gemeindepräsident



Barbara Pantli
Gemeindeschreiberin